

Annahmebedingungen

Schneider & Sohn GmbH & Co. KG · Landwehrstr. 19 · 74572 Gammesfeld

Leichtbaustoffe (Gips, Gipskarton)

Artikel-Nr. 7 04 0200

Stand: 23.10.2023

Bezeichnung:

Beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle.
Grüne Liste B2040

Baustoffe auf Gipsbasis ohne Störstoffe

Bezeichnung gemäß EAV:

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen.

Was darf rein?

Abfälle von **Baustoffen auf Gipsbasis**, frei von gefährlichen Kontaminationen

Zum Beispiel

- Gips/Gipssteine
- Gipsputz
- Gipskartonplatten
- Gipsfaserplatten (z.B. Fermacell®)
- Mineralische Anhaftungen < 10%
- Geringe Mengen anhaftende Tapeten

Was darf nicht rein?

Alle Materialien die nicht unter der AVV Nummer 17 08 02 fallen.

Zum Beispiel:

- Porenbeton, Betonbruchstücke
- Metalle (Armierungen/Bewehrungen)
- Nicht-Mineralische Störstoffe (Abfall, Folien, Kunststoffe, PU-Schaum, Holz, Glas- und Kunstfasern, Pappe/Papier, Styropor etc.)
- Gefährliche Stoffe wie z.B.: HBCD-haltige Stoffe, Asbest usw.

Bitte achten Sie darauf, dass nur das oben genannte Material verladen wird.

Die endgültige Einstufung erfolgt durch die Annahmekontrolle auf unserem Recyclinghof oder beim Verwerter.

Bei Nichteinhaltung behalten wir uns eine Umdeklarierung bzw. Abweisung vor.

Fremdstoffbedingte Kosten, z.B. verursacht durch Sortieraufwand beim Verwerter oder durch Zurückweisung von Ladungen gehen zu Lasten des Erzeugers.